



**Postulat von Luzian Franzini und Esther Haas
betreffend Massnahmen gegen «Racial Profiling»**
(Vorlage Nr. 3020.1 - 16168)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 16. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Esther Haas und Kantonsrat Luzian Franzini reichten am 11. Oktober 2019 ein Postulat betreffend Massnahmen gegen «Racial Profiling» ein. Der Kantonsrat überwies den Vorstoss am 31. Oktober 2019 dem Regierungsrat zur Berichterstattung. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Einleitende Bemerkungen

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen zu betonen, dass er diskriminierendes Verhalten seitens Behörden und Polizei für ein ernst zu nehmendes Thema hält, das seriös, mit Feingefühl und mit Respekt für alle Seiten behandelt werden muss. In demokratischen Rechtsstaaten wird von der Polizei eine Gleichbehandlung der Menschen ohne Diskriminierung erwartet. Rassismus bei den Behörden treibt die Bevölkerung entsprechend um. Die Unruhen und weltweiten Proteste, die der Tod eines Dunkelhäutigen bei einer Polizeikontrolle in den USA Anfang Juni 2020 ausgelöst hat, führt dies eindrücklich vor Augen. Die Schweiz ist davon nicht ausgenommen. So sehen oder sahen sich Polizeikorps etwa in der Westschweiz und in der Stadt Zürich mit konkreten Vorwürfen der Rassendiskriminierung konfrontiert. Sie stehen in der Verantwortung, ein allfälliges diskriminierendes Verhalten in den eigenen Reihen zu unterbinden.

2. Massnahmen der Zuger Polizei gegen Racial Profiling

Als die Thematik des Racial Profiling vor ein paar Jahren in der Schweiz aufgekommen war, hat die Zuger Polizei verschiedene interne Massnahmen dagegen getroffen und ein Kontrollsystem eingerichtet. Es finden regelmässig interne Schulungen statt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren. Sie besuchen Weiterbildungen wie zum Beispiel die Fachtagung «Diskriminierende Personenkontrollen» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR). Der Rechtsdienst der Zuger Polizei prüft bei jeder Beschwerde oder Reklamation von Bürgerinnen und Bürgern, ob seitens der Polizei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten worden ist und ob ein diskriminierendes Verhalten vorliegt. Die interne Beschwerdestatistik führt allfällige Vorfälle von Racial Profiling gesondert auf. Im Weiteren steht die Zuger Polizei in engem Kontakt mit der Ombudsstelle des Kantons Zug und pflegt mit anderen Polizeikorps, z. B. mit der Stadtpolizei Zürich, einen Austausch über das Thema.

3. Vorgehen der Zuger Polizei bei Personenkontrollen

Personenkontrollen zum Feststellen der Identität nach § 11 Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1) sind wichtig für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Gefahrenabwehr. Die Zuger Polizei ist sich bewusst, dass die Kontrollen das Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 1 EMRK tangieren. Deshalb bestimmt eine interne Dienstvorschrift, dass keine Person ohne Anlass kontrolliert werden darf

(Ausnahme im Strassenverkehr gemäss Art. 5 Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 [Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013]). Die Polizistinnen und Polizisten sind angewiesen, bei Auffälligkeiten und besonderen Vorkommnissen einen sogenannten Anhaltungsbericht zu erstellen. Dabei werden Personendaten, Ort und Zeit der Kontrolle sowie auffällige Aspekte und allfällige Aussagen der angehaltenen Personen im System dokumentiert. Im Sachverhalt muss dabei immer der Grund für die Kontrolle dargelegt werden. Das verhindert eine unreflektierte Stereotypisierung. Jeder Anhaltungsbericht wird zudem der internen Qualitätssicherung vorgelegt. Im Weiteren stellen regelmässige interne Ausbildungen sicher, dass die Mitarbeitenden die Kriterien für eine diskriminierungsfreie Personenkontrolle kennen und sie in der Praxis, insbesondere auch in Belastungssituationen, anwenden können.

4. Tiefe Fallzahl

In den Jahren 2015 bis 2019 fanden im Kanton Zug jährlich zwischen 143 und 217 Personenkontrollen mit Anhaltungsbericht statt. In diesem Zeitraum wurde lediglich einmal, im Jahr 2018, der Vorwurf des Racial Profiling erhoben. Die Ombudsstelle des Kantons Zug prüfte die Beschwerde eingehend und kam zum Schluss, dass sie ungerechtfertigt war.

5. Schlussfolgerungen

Die geringe Zahl von Beanstandungen lässt den Schluss zu, dass Racial Profiling im Kanton Zug kaum ein Phänomen darstellt. Die Zuger Polizei hat in den vergangenen Jahren zweckmässige Präventionsmassnahmen getroffen. Mit dem unter den Ziffern 1 und 2 erläuterten Massnahmenpaket kann sie ein allfälliges Racial Profiling innerhalb des Korps wirksam vermeiden. Der Regierungsrat hält die postulierten Forderungen nach einem Massnahmenplan, einer Sensibilisierung des Polizeikorps und einer Anpassung der Kriterien für Personenkontrollen darum für bereits erfüllt. Für weitergehende Massnahmen, wie im Postulat vorgeschlagen, besteht kein Grund. Die getroffenen Massnahmen genügen. Ein zusätzlicher Aufwand ohne Mehrwert wäre weder gerechtfertigt noch verhältnismässig, zumal für eine statistische Erfassung von Personenkontrollen auch schwierige datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Fragen geklärt werden müssten.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Luzian Franzini und Esther Hass vom 11. Oktober 2019 betreffend Massnahmen gegen «Racial Profiling» (Vorlage Nr. 3020.1 - 16168) im Sinne des Berichts erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 16. Juni 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart